



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Pendicularas Svizras

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Abteilung Luftfahrtentwicklung
3003 Bern

Per E-Mail an: tania.aebersold@bazl.admin.ch

Bern, 19. April 2018
Tel. +41 31 359 23 30, roland.moser@seilbahnen.org

**Stakeholder Involvement:
Revision der Ausführungserlasse im Zusammenhang mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Luftfahrt**

Sehr geehrte Frau Aebersold,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Seilbahnen Schweiz (SBS) dankt Ihnen für die Möglichkeit zu den titelerwähnten Ausführungserlassen Stellung zu nehmen.

Seilbahnen sind in den betroffenen geänderten Verordnungen im Bereich der registrierungs- und bewilligungspflichtigen Luftfahrthindernissen resp. den zwingenden Markierungen betroffen. SBS begrüsst insbesondere die neue Bestimmung, nach welcher eine Bewilligungspflicht grundsätzlich nur noch für Anlagen mit einer Höhe von 100 m und mehr besteht und wonach für kleinere Objekte lediglich eine Registrierungspflicht besteht (*Art. 63 Bst. b. VIL*).

Bis anhin wurden Bestimmungen für die Markierungen von Seilbahnanlagen teilweise in der BAZL-Richtlinie «Luftfahrthindernisse» (AD I-006 D) geregelt. Ausserdem ist heute die «Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) betreffend Zuständigkeit für die Genehmigung eidgenössisch konzessionierter Seilbahnen als Luftfahrthindernisse und über deren Aufsicht und Genehmigung von Baustellenseilbahnen und Kränen (Baugeräte) für den Bau eidgenössisch konzessionierter Seilbahnen als Luftfahrthindernisse und über deren Aufsicht vom 7. Oktober 2015» massgebend. Mit vorliegender Teilrevision werden die Bestimmungen neu auf Stufe Verordnung in Objektkategorien präzisiert (*Art. 2 Bst. k VIL*; Art. 65 ff. VIL; *Anhang 2 VIL*).

Anhang 2 VIL:

SBS geht davon aus, dass bei Kategorien Materialeilbahnen sowie Personseilbahnen lediglich die **betroffenen Zwischenstützen**, welche 60 resp. 40 m erreichen oder übersteigen, zwingend markiert werden müssen. Eine Markierung der gesamten Anlage erachten wir aus technischen und finanziellen Aspekten als eine klar unverhältnismässige Massnahme und lehnen diese deshalb ab. Dieser Umstand ist für die Branche umso relevanter, als dass die Markierung für Materialeilbahnen in unbebautem Gebiet neu bereits ab einer Höhe von 40 m vorgeschrieben wird. In der bisherigen, oben erwähnten Richtlinie betrug dieser Wert 60 m. Dabei erschliessen sich uns aufgrund der uns



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Penticularas Svizras

vorliegenden Unterlagen die Gründe oder Risiken, die zu dieser Verschärfung führen könnten, nicht. **Wir lehnen deshalb die Reduzierung auf 40 m ab.**

Ansonsten haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

Wir danken Ihnen zum Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Alexander Bernhard
Direktor